

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Beckensediment unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die geotechnischen Hinweise sind bereits in den Hinweisen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt keine Planänderung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die geologischen Untergrundverhältnisse wurden bereits von der Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH untersucht und in einem geotechnischen Bericht dargestellt (Fassung vom</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>29.07.2019). Die im Gutachten genannten Hinweise und Empfehlungen werden vom Vorhabenträger berücksichtigt und umgesetzt.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt keine Planänderung.</p>
3.	<p><u>LRA Ravensburg, Stellungnahme vom 24.08.2021:</u> A. Vermessung- und Flurbereinigung, Landwirtschaft, Grundwasser <input checked="" type="checkbox"/> keine Anregungen</p> <p>B. Gewerbeaufsicht 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen Gewerbelärm: Es wurde ein Gespräch mit Herrn Kurz von Büro Sieber geführt. Da aus der schalltechnischen Untersuchung hervorgeht, dass der Dieselstapler maßgeblich zur Lärmbelastung beiträgt, wäre es für den Vorhabensträger billiger in Verhandlung mit dem Maler auf einen Elektrostapler umzurüsten. So würde der Lärmkonflikt entfallen, der Maler hat einen neuen Stapler und das Vorhaben hochwertigeren Wohnraum.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Aufgrund der Schwierigkeit einer solchen Regelung wird in Absprache mit dem Vorhabenträger dieser Möglichkeit nicht weiter nachgegangen. Für eine langfristige Sicherung, dass der Malerbetrieb zukünftig nur noch einen Elektrostapler betreiben dürfte, wären zusätzliche Verträge erforderlich. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die Flexibilität des Malerbetriebes durch die vorgeschlagene Maßnahme der Gewerbeaufsicht eingeschränkt werden würde, da dieser zukünftig nur noch einen Elektrostapler betreiben dürfte. Mit der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahme können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sowie die Flexibilität des Malerbetriebes gewährleistet bzw. aufrechterhalten werden. Somit wäre es für den Malerbetrieb</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sollte sich an der Lärmbelastung nichts ändern, wären Schallschutzmaßnahmen umzusetzen. Hierzu müsste der VEP im Bereich Gebäude A, LS1, konkreter dargestellt werden, um den Anforderungen der TA Lärm gerecht zu werden. Siehe auch BVerwG 4 C 8.11, Nr.24.</p> <p>Nicht öffnbare Fenster für Aufenthaltsräume können nicht festgesetzt werden, wenn die Öffnung eines weiteren Fensters oder alternative Fluchtwege nicht gegeben sind.</p> <p>Öffnbare Fenster zu Reinigungszwecken sind juristisch nicht geklärt, machen aber keinen Sinn, da sie öffenbar sind. Siehe auch Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewerbelärm bei heranrückender Wohnbebauung NRW.</p> <p>C. Naturschutz Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die nicht überwunden werden können Artenschutz, § 44 BNatSchG</p>	<p>zum Beispiel möglich zwei Elektrostapler, statt einem Dieselstapler zu betreiben. Mit dem aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan wären lediglich im 2.Obergeschoss Fenster als feststehend auszuführen. Durch eine geringfügige Umverteilung der schützenswerten Aufenthaltsräume ist davon auszugehen, dass bei der Bauausführung nur ein Fenster als feststehend auszuführen ist, so dass der Lärmkonflikt angemessen gelöst wird.</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt Die Lärmschutzfestsetzung LS 1 wird konkretisiert, um den Anforderungen der TA Lärm gerecht zu werden. Es wird redaktionell ein Satz ergänzt, dass nicht öffnbare Fenster für Aufenthaltsräume nur möglich sind, wenn die Öffnung eines weiteren Fensters oder alternative Fluchtwege gegeben sind. Fenster, welche nur für Reinigungszwecke öffenbar sind, dürfen nur für die Reinigung mit einem Schlüssel geöffnet werden, somit entsteht kein maßgeblicher Einwirkort im Sinne der TA Lärm. Die Reinigung eines feststehenden Fensters im 2. Obergeschoss oder im Dachgeschoss würden einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, insofern diese nicht zu Reinigungszwecken öffenbar sind. Daher wird an der Zulässigkeit von feststehenden Fenstern, welche nur zu Reinigungszwecken öffenbar sind, festgehalten, auch wenn dies nicht abschließend gerichtlich entschieden ist.</p> <p>Wird berücksichtigt Der Vorhabenträger wird dafür Sorge tragen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben bei Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Stadt Ravensburg hat dafür Sorge zu tragen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben bei Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p> <p>D. Oberflächengewässer Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage. Auf die zurückliegende Stellungnahme wird verwiesen. Dem Landratsamt liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit die Bachverdolung des Gewässers NN-UV4 beim Lastfall HQ 100 ausreichend dimensioniert ist. Zur Frage, ob sich bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Bachverdolung des Gewässers NN-UV4 durch Überstau ggf. eine Betroffenheit des Plangebietes ergibt, wurde zur Prüfung das Ing. Büro Zimmermann beauftragt. Ergebnisse/Erkenntnisse fehlen in den Unterlagen. Im Bebauungsplanverfahren muss vor Satzungsbeschluss eindeutig geklärt und dargestellt werden, ob eine Hochwassergefährdung beim Lastfall HQ 100 ausgeschlossen werden kann. Für den Fall das sich Teilbereiche im Plangebiet im faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 65 Abs.1WG befinden gelten die Rechtsvorgaben nach §§ 78 ff WHG.</p>	<p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Wird berücksichtigt Um die Hochwassersituation im Plangebiet beim Lastfall HQ 100 unter anderem auch im Zusammenhang mit der angesprochenen Bachverdolung des Gewässers NN-UV4 beurteilen zu können, wurde von der Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH ein Hochwassergutachten erstellt (Fassung vom 01.09.2021). Dieses kommt unter Ziffer 4.4 des Gutachtens zu folgendem Ergebnis für das Plangebiet: "Aus den hydraulischen Nachweisen ergibt sich eine rechnerische Überlastung des verdolten Gewässers oberhalb des Plangebietes im Bereich der Kemmerlanger Straße (etwa 200 m nördlich des Plangebietes). Das austretende Hochwasser fließt hier oberflächlich ab und wird entlang der Tettnanger Straße über die Straßeneinlaufschächte wieder aufgenommen. Im Bereich des Plangebietes (Schacht 321E1R) weist das verdolte Gewässer NN-UV4 eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit einschließlich der oberstromigen Überlastung auf. Die geführten rechnerischen Nachweise liegen auf der sicheren Seite hinsichtlich gewählter Hochwasserspense und zusätzlich betrachtetem Regenwasserabfluss." Ungeachtet des als niedrig eingeschätzten Hochwasserrisikos werden die im Gutachten nachgehend aufgeführten Empfehlungen zur hochwasserangepassten Bauweise redaktionell hinweislich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und bei Umsetzung des Vorhabens vom Vorhabenträger berücksichtigt und angewendet, um die Vorgaben nach §§ 78 ff WHG einzuhalten.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt keine Planänderung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>E. Bodenschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 BauGB (auch im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach §§ 13, 13a, 13b BauGB) sind die Belange des Umweltschutzes insbesondere auch die Auswirkungen auf den Boden und das Wirkungsgefüge zwischen dem Boden und Tieren, Pflanzen, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft und biologische Vielfalt zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.</p> <p>§ 1 a Abs. 2 u. 3 BauGB und § 202 BauGB fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit Grund und Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. §§ 1 und 2 BBodSchG fordern eine nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktion, dazu ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkung auf den Boden zu treffen. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind Bodeneinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen unter anderem die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sollen ermittelt, bewertet und sachgerecht abgewogen werden und ihren Niederschlag in der Begründung, in den Festsetzungen und den Hinweisen finden. (Festsetzungen zur Verringerung des Flächenverbrauchs und des Versiegelungsgrades und bauzeitliche Minimierungsmaßnahmen, frühzeitige Planung einer hochwertigen Verwertung von überschüssigem kulturfähigem Boden.)</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden im Rahmen der Begründung auch die Belange des Umweltschutzes inklusive der Auswirkungen auf den Boden und das Wirkungsgefüge zwischen dem Boden und Tieren, Pflanzen, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft und biologische Vielfalt berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt (siehe Teil II: A Begründung, Ziffer 11). Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen ist bereits hinweislich im Bebauungsplan enthalten. Gleiches gilt für die Festsetzung, dass in dem Baugebiet (private Grundstücke) für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege ausschließlich wasserdurchlässige Beläge ohne verdichteten Unterbau (z.B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig sind (siehe Festsetzung zur "Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterhaltungswegen und Zufahrten"). Der Hinweis zum Bodenschutz des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthält bereits zahlreiche der genannten Hinweise, wird jedoch um die noch fehlenden Punkte redaktionell ergänzt und entsprechend vom Vorhabenträger bei der Bauausführung beachtet und angewendet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Der öffentliche Planungsträger hat bei Planung und Ausführung eigener Vorhaben der besonderen Vorbildfunktion gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz Rechnung zu tragen und die Belange des Bodenschutzes in besonderem Maße zu berücksichtigen.</p> <p>2. Hinweise</p> <p><i>Es wird empfohlen folgenden Text in aufzunehmen:</i> Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1a BauGB). Stellplätze und Zufahren auf privaten und öffentlichen Flächen sind nur in einer Ausführung mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig, sofern andere Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><i>Es wird empfohlen, folgende Punkte bei der Bauausführung zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“. https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-763950177/18658595/Flyer-LKBodenschutz.pdf • Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) und DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“ sind bei der Bauausführung einzuhalten. • Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden werden die Planung und die Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen, entsprechend der Liste „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ sowie die Begleitung der Bodenarbeiten durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen. • Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren. • Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamem und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen 	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende humose Boden abzuschleifen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen, getrennt nach Oberboden und kulturfähigem Unterboden zu lagern. Die Mieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen. Die Bodenhorizonte sind beim Ausbau sauber nach Oberboden, kulturfähigem Unterboden und unverwittertem Untergrundmaterial zu trennen, getrennt zu lagern und bei einer Wiederverwertung vor Ort möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung, bei Wiederherstellung von Grünflächen verdichtungsfrei wieder einzubauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überschüssiger Boden muss einer sinnvollen möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden, z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, Gartenbau. Einer Vor-Ort-Verwertung des Erdaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen (dies ist frühzeitig in Planung zu berücksichtigen). • Böden auf nicht überbauten Flächen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, ggf. eingetretene Verdichtungen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen z.B. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen. • Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen durch Überfahren oder Missbrauch als Lagerfläche durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen. • Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. <p>F. Altlasten Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p>	<p>Wird berücksichtigt Von Seiten des Vorhabenträgers wird zur Gewährleistung der Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Verwertungs- und Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Zuge der Planungen der Baumaßnahme wurde im Auftrag der VR Bank von der Fa. Bau-Grund Süd eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Zur Feststellung eventueller Schadstoffgehalte des anstehenden Untergrundes wurden stichpunktartig Bodenproben genommen und untersucht. Dabei wurde eine Bodenprobe der Verwertungskategorie Z 1.1 der VwV Boden zugeordnet.</p> <p>Zur Gewährleistung der Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Verwertung- und Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs sind die Erdarbeiten unter Aufsicht eines Sachverständigen/ Fachbauleiters Altlasten durchzuführen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: BauGB § 1 Abs. 6 und § 9 Abs. 5 Nr. 3; BBodSchG §§ 4, 9, 10</p> <p>G. Straßenbau Die Maßnahme liegt an der K7982 und der K7983 innerhalb der Erschließungsbereiche der Kreisstraße. Baulastträger ist die Stadt Ravensburg und somit auch zuständig für die Stellungnahme für die Bauleitplanung an dieser Stelle.</p>	<p>die Erdarbeiten unter Aufsicht eines Sachverständigen/ Fachbauleiters Altlasten durchgeführt. Dies wird beim Hinweis zu Altlasten im vorhabenbezogenen Bebauungsplan redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
4.	<p><u>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 11.08.2021:</u></p> <p>Von dem Bebauungsplan „Untereschacher Straße 2“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Auch von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf 2020) wird der Bebauungsplan nicht tangiert.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	<p><u>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 29.07.2021:</u> Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungs-verfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p><u>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 25.08.2021:</u> Gemäß vorliegendem Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte am geplanten Haus A überschritten. Durch die vorgenannten Lärmschutzfestsetzungen können jedoch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in dem Bereich des Vorhabens und an der Umgebungsbebauung gewährleistet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p><u>TWS, Stellungnahme vom 02.08.2021:</u> Zu der Anfrage möchten wir wie folgt Stellung nehmen: <u>Strom:</u> In dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Umspannstation über der Tiefgarage eingezeichnet. Die Umspannstation kann nicht über einer Tiefgarage errichtet werden. Der Standort für die benötigte Umspannstation ist in dem städtischen vorhabenbezogenen Bebauungsplan örtlich richtig eingezeichnet und wir bitten an diesem Standort die Umspannstation vorzusehen. Auf der benötigten Kabeltrasse, mit einer Breite von ca. 2,5 m, von der Umspannstation bis zur öffentlichen Straße kann keine Baumbepflanzung erfolgen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt Umspannstationen fallen unter die Nebenanlagen gemäß § 14 der BauNVO und sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die eingezeichnete Position ist lediglich als Hinweis anzusehen, die exakte Positionierung wird im Rahmen der Bauausführung abgestimmt und festgelegt.</p> <p>Im Bereich zwischen der in der Planzeichnung eingezeichneten Umspannstation bis zur öffentlichen Straße befinden sich keine vorgesehenen Baumpflanzungen. Die im Bereich der festgesetzten Pflanzbindung zu pflanzenden drei Sträucher können variabel innerhalb dieser Fläche gepflanzt werden. Dennoch wird der Hinweis zum Abstand von Baumbepflanzungen redaktionell in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und vom Vorhabenträger bei Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Untereschacher Straße 2" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o.g. Planung keine Anregungen vor.	